

Stellungnahme des Deutschen Naturschutzringes zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts:

**Artikel 1
Änderung des Baugesetzbuches
Nr. 14 Änderung von § 35 Abs. 1 Nr. 4**

Zukünftig sollen bauliche Anlagen zur Tierhaltung nur noch dann privilegiert sein, wenn sie keiner Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die UVP unterliegen.

Nach unserer Auffassung ist diese Regelung nicht weitgehend genug. Beispielsweise ist eine Tierhaltung von Hennen erst dann UVP-Pflichtig, wenn mind. 60.000, bei Mastschweinen mind. 3000 Plätze vorhanden sind. Unzumutbare Geruchsbelästigungen entstehen aber bereits deutlich unterhalb dieser Schwellenwerte. Wir schlagen daher vor, jeder Tierhaltung gewerblicher Art die Privilegierung nach §35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu entziehen und diese nur noch in festgesetzten Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebieten zuzulassen.

Begründung:

Das Halten und die Aufzucht von Nutztieren in großen Stallanlagen (Intensivtierhaltung), insbesondere von Geflügel und Schweinen, hat in einigen Regionen Deutschlands, wie im Regierungsbezirk Weser-Ems des Landes Niedersachsen, einen erheblichen Umfang angenommen. Die Funktion des Außenbereichs ist nachhaltig gestört. Daneben wird in letzter Zeit zunehmend die Errichtung von Tierhaltungsanlagen auch in solchen Bereichen beantragt, in denen sie bisher gar nicht oder nur vereinzelt vorhanden waren, z.B. in Kurortgemeinden; diese Gemeinden stehen vor dem Problem, ob und gegebenenfalls wie das Vordringen von Tierhaltungsanlagen in die Nähe schutzbedürftiger Nutzungen verhindert werden kann.

Im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf erreichte uns aus den Reihen unserer Mitgliedsverbände folgender Hinweis, den wir gerne weiterleiten:

Viele Kommunen interpretieren die auch von unserer Seite unterstützte Stärkung der Innenentwicklung derart, dass sie nicht, wie von uns beabsichtigt, Baubrache und Leerstände einer (Wieder-)Bebauung zuführen, sondern hochwertige innerörtliche Grünflächen wie z. B. Streuobstwiesen oder Flussauen ins Verfahren geben, deren Bebauung in der Vergangenheit absolut tabu war. Weil sie im Innenbereich liegen (diese Definition hierfür wird zudem sehr großzügig zu Ungunsten des Naturschutzes ausgelegt), entfällt sogar in vielen Fällen die Pflicht zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanz bzw. zum Umweltbericht. Im Übrigen deckt die verpflichtende artenschutzrechtliche Prüfung die ökologischen Belange bei Weitem nicht ab. Hier sehen wir einen dringenden Regelungsbedarf. Als bewährtes Instrument hat sich in anderen Fällen eine Relevanz- bzw. Vorprüfung herausgestellt, auf deren Basis man dann entscheidet, ob genauer untersucht/bilanziert werden muss. Vielleicht lässt sich für den Innenbereich ein ähnliches Vorgehen realisieren.

Berlin, 30.03.2012